

Hohe Beratungspflichten für eine Bank beim Abschluss von Swap-Geschäften:

Der Bundesgerichtshof hat am 22.03.2011 (nochmals) deutlich gemacht, wie hoch die Hürden für eine beratende Bank sind, wenn sie mit ihrem Kunden Swap-Geschäfte abschließen will.

Eine Bank muss bei der Anlageberatung vor Abgabe der Empfehlung die Risikobereitschaft des Anlegers erfragen, es sei denn, diese ist ihr aus der längjährigen Geschäftsbeziehung oder dem bisherigen Anlageverhalten bereits bekannt. Selbst eine entsprechende berufliche Qualifikation des Beratenden lässt für sich allein nicht den Schluss zu, der Anleger habe Kenntnisse über die spezifischen Risiken dieses Swap-Vertrages; darüber hinaus kann aus etwaig vorhandenen Vorkenntnissen des Kunden nicht allein auf dessen Risikobereitschaft geschlossen werden. Im vorliegenden Falle ging es um einen sog. „CMS Spread Ladder Swap-Vertrag“. Bei diesem verpflichtete sich die Bank – verkürzt dargestellt –, an ihre Kundin dauerhaft für die Laufzeit des Geschäfts 3% Zinsen p.a. zu zahlen; die Kundin ihrerseits wettete auf eine Erweiterung des Spreads, der Differenz zwischen dem 2-Jahres-Zinssatz und dem 10-Jahres-Zinssatz und verpflichtete sich deshalb, einen variablen Zinssatz, abhängig von der Entwicklung dieses Spreads zu zahlen. Der Mechanismus war so gestaltet, dass die Kundin umso höhere Beträge an die Bank zahlen musste, je geringer der genannte Abstand zwischen 2-Jahres-Zins und 10-Jahres-Zins ausfiel.

Eine einseitige Swap-Vertragsbeendigung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes war für beide Parteien erstmals nach dreijähriger Laufzeit und nur gegen Ausgleichszahlung in Höhe des aktuellen Marktwertes des Vertrages möglich. In den beim Beratungsgespräch verwendeten Präsentationsunterlagen hatte die beklagte Bank die Klägerin hinsichtlich der Risiken u.a. darauf hingewiesen, dass die Klägerin/Kundin dann, wenn die Zinsdifferenz stark absinkt, höhere Zinszahlungen zu leisten hat, als sie empfängt. Das Verlustrisiko der Kundin bezeichnete die beklagte Bank als „theoretisch unbegrenzt“.

Was die Bank der Kundin nicht mitteilte war, dass der Kontrakt schon bei Abschluss einen negativen Marktwert in Höhe von etwa 4% der Bezugssumme aufwies.

Der Bundesgerichtshof hat die Bank zum Schadensersatz verurteilt. Dabei ließ er dahingestellt, ob die Bank den hohen Anforderungen an ihre Beratungspflicht gerecht geworden ist. Bei einem so hochkomplex strukturierten und riskanten Produkt wie einem CMS Spread Ladder Swap sind hinsichtlich der Risikodarstellung hohe Anforderungen an die Bank zu stellen. Dem Kunden muss in verständlicher und nicht verharmlosender Art und Weise insbesondere klar vor Augen geführt werden, dass das für ihn nach oben nicht begrenzte Verlustrisiko nicht nur ein „theoretisches“ ist, sondern abhängig von der Entwicklung des „Spreads“ real und ruinös sein kann. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs muss die Aufklärung – natürlich abhängig von den Umständen des Einzelfalls – grundsätzlich bei einem so hochkomplexen Produkt gewährleisten, dass der Kunde im Hinblick auf das Risiko des Geschäfts im Wesentlichen den gleichen Kenntnis- und Wissensstand hat wie die beratende Bank. Nur so ist ihm eine eigenverantwortliche Entscheidung möglich, ob er die ihm angebotene Zinswette annehmen will.

Im konkreten Fall hat der Bundesgerichtshof allerdings dahinstehen lassen, ob die Bank diesen Anforderungen Genüge getan hat. Es hat die Bank zum Schadensersatz schon deshalb verurteilt, weil sie nicht auf den negativen Marktwert des Vertrages in Höhe von 4% der Bezugssumme hingewiesen hat.

Sollten Sie Probleme mit Swap-Verträgen mit Ihrer Bank haben, sind wir gern bereit zu prüfen, ob diese Verträge den hohen Anforderungen, die der Bundesgerichtshof an die von der Bank zu leistende Aufklärung stellt, entsprechen.